

Erzbischöfliches Ordinariat, Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin

ERZBISCHÖFLICHES
ORDINARIAT

An alle Mitarbeitenden im Erzbistum Berlin

Der Generalvikar

pmk/R.II cj / 15-59

Berlin, 16.03.2020

**Rundschreiben Erzbistum Berlin Nr. 08/2020
Coronavirus (SARS-CoV-19) / Informationen für von der Schul- und Kita-Schließung betroffene
Mitarbeiter/innen**

Die Schul- und Kita-Schließungen ab 17.03.2020 führen dazu, dass viele Eltern nun die Betreuung ihrer Kinder bis zu den Osterferien organisieren müssen. Über das Rundschreiben Nr. 07/2020 hinaus finden die neuen Regelungen mit diesem Rundschreiben Nr. 08/2020 Anwendung.

Folgende Informationen gelten für alle Eltern, die betreuungspflichtige Kinder haben und auf keine anderen Betreuungsmöglichkeiten zurückgreifen können:

- Zunächst haben Sie die Möglichkeit, für eine Woche zur Betreuung zu Hause zu bleiben, sofern Sie keine andere Betreuungsmöglichkeit haben. Bitte sprechen Sie in diesem Fall mit Ihrer/Ihrem Vorgesetzten.
- Sofern Ihre Tätigkeit und Ihre technische Ausstattung geeignet ist (VPN-Zugang, nur Webmail reicht nicht aus, Laptop/PC mit aktuellem Betriebssystem Windows 10, funktionierender Firewall und Anti-Viren-Software), können Sie im Home Office arbeiten. Besprechen Sie das bitte mit Ihrer/Ihrem Vorgesetzten. Es ist zwingend erforderlich, dass Sie jederzeit während der üblichen Arbeitszeit telefonisch erreichbar sind und Ihre Telefonnummer bei der Vorgesetzten / dem Vorgesetzten hinterlassen.
- Sofern die Eigenart Ihrer Tätigkeit oder die bestehende Ausstattung dies nicht zulässt, nutzen Sie zunächst die Möglichkeit, angesammelte Arbeitszeitkontingente Ihres Arbeitszeitkontos abzubauen. Auch dies besprechen Sie bitte mit Ihrer/Ihrem Vorgesetzten.
- Nutzen Sie jeweils bestehende flexiblen Regelungen, wie beispielsweise negative Gleitzeitkonten (die in den negativen Bereich geführt werden dürfen).

- Sollte die Nutzung von Arbeitszeitkonten nicht bestehen bzw. nicht ausreichen, bitten wir Sie, in Absprache mit Ihrer/Ihrem Vorgesetzten Urlaub zu nehmen.
- Sofern Ihr Kind erkrankt ist, greifen die bekannten Regelungen: Gesetzlich krankenversicherte Eltern können bei Kindern im Alter von bis unter 12 Jahren zehn Tage (Alleinerziehende 20 Tage) aufgrund einer (attestierten) Krankschreibung des Kindes zu Pflegezwecken zu Hause bleiben. Nehmen Sie in diesem Fall zunächst telefonisch Kontakt mit dem behandelnden Arzt auf.

Außerdem noch wichtig:

Weiterhin bleibt es bei der Regelung, dass Mitarbeitende, die einer sogenannten Risikogruppe angehören, in Absprache mit ihrer/ihrem Vorgesetzten das Arbeiten von zu Hause vorübergehend ermöglicht werden soll.

Um die Teilnahme an Besprechungen zu gewährleisten, wird ein Programm für Telefonkonferenzen eingerichtet. Dazu erfolgt in Kürze eine technische Beschreibung im Intranet.

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar